

Liebe Leserinnen und Leser,

da kommt etwas auf uns zu, auch wenn es zunächst nur ein Diskussionsbeitrag des Vorstands der Unterhaltskommission ist.

Im Heft 12/2021 der FamRZ findet sich ab **Seite 923** ein "Kurzbeitrag" der Unterhaltskommission des DFGT mit dem Titel: **"Die Düsseldorfer Tabelle 2022 - es besteht Handlungsbedarf"**

[Gieseking-digital](#) (den Link können nur die Personen lesen, die die Onlineausgabe der FamRZ beziehen bzw. einen Datenbankzugang haben; die anderen müssen noch auf das Heft warten)

Ja, diesem Programmsatz ist zuzustimmen, allerdings dem weiteren Inhalt allenfalls teilweise.

Soweit darin die neuen um 40 bzw. 70 Euro erhöhten Selbstbehaltssätze ab 2022 vorgestellt werden (unter IV.), besteht damit kein großes Problem (mit einer Ausnahme beim Ehegattenselbstbehalt, dazu später), denn sie folgen den gestiegenen Lebenshaltungskosten seit der letzten Erhöhung.

Eine weitere Änderung, die diskutabel ist, ist die erneute Umstellung der Düsseldorfer Tabelle hinsichtlich der Zahl der Berechtigten, dieses Mal von zwei auf eine(n).

Dabei darf nicht aus den Augen verloren werden, dass damit erneut wie bereits erstmals 2010 bei der Umstellung von drei auf zwei Berechtigte (diese war 2018 bei dem Wegfall der Einkommensgruppe 1501 - 1900 in der Begründung gern "vergessen" worden; vgl. dazu kritisch Schwamb FamRB 2018, 67 ff., 69 = [Die DT 2018 - eine bittere Pille für Kinder Alleinerziehender](#)) und eben auch genau wie beim Wegfall der genannten Einkommensgruppe eine Ermäßigung der Unterhaltsverpflichtung in den höheren Einkommensgruppen verbunden ist, die genau wieder eine volle Einkommensstufe ausmacht.

Wenn dem heute m. E. dennoch zugestimmt werden könnte, dann deshalb, weil (insoweit eine Parallele zu 2010) tatsächlich eine deutlich überproportionale Anhebung des Mindestunterhalts im letzten und vor allem in diesem Jahr eingetreten ist, die die Verschiebung bei der Einordnung in die Einkommensgruppen eher rechtfertigt als 2018, wobei die Zahlbeträge trotz des gestiegenen Kindergelds nicht noch einmal hinter 2017 zurückfallen.

Ärgerlich bleibt daran allerdings, dass anders als bei - schon 2016 von mir noch in der Kommission erstmals vorgeschlagenen - kleineren schrittweisen Anpassungen der Einkommensgruppen nun schon wieder wie 2018 ein einmaliger "harter Schnitt" vollzogen wird, der zudem bei dynamischen Titeln nicht eintritt (ob deswegen eine Abänderung zulässig ist, ist zumindest nicht unstrittig) und auch die noch in diesem Jahr festgelegten starren Unterhaltstitel höher ausfallen als im kommenden Jahr erstellen.

Damit ist aber m. E. die Konsensfähigkeit des Kommissionspapiers auch schon weitgehend aufgebraucht.

Das gilt insbesondere für den erneuten Angriff auf die Altersstufe 4 mit etwa derselben Argumentation wie schon 2007 (!) und 2018 (Schürmann FamRZ 2007, 545, 547 und FamRB 2018, 32; dagegen ausführlich Schwamb FamRB 2018, 67 ff., 69 = [Die DT 2018 - eine bittere Pille für Kinder Alleinerziehender](#) und Staudinger/Klinkhammer 2018, BGB § 1610, Rn. 321). Wirklich Neues, was es rechtfertigt, dieses Fass erneut zu öffnen, nachdem erst vor 1 1/2 Jahren mühsam ein Kompromiss gefunden worden ist (mit seither 125% gegenüber der Altersstufe 2 als Ausgangspunkt nach § 1612a I Nr. 2 BGB - bis 2017 waren es 134%), enthält

der neue Vorschlag nicht; vielmehr werden die in der letzten Diskussion eigentlich ausgeräumten, weil hier nicht passenden Vergleiche mit dem SGB II und dem ermäßigten, gelegentlich als "Strafunterhalt" bezeichneten Betrag für die jungen arbeitslosen Erwachsenen nur wieder aufgewärmt. Alle weiteren Argumente für den Erhalt der 4. Altersstufe aus den beiden obigen Fundstellen können hier nicht wiederholt werden. Angesichts der mit Volljährigkeit bei Vollanrechnung des Kindergeldes drastisch sinkenden Zahlbeträge sei aber auf folgende Zahlen seit 2017 aufgrund des zwischenzeitlichen Einfrierens der 4. Altersstufe bis auf jetzt 125% gegenüber § 1612a I Nr. 2 BGB im Wege des Kompromisses hingewiesen.

Unterhaltspflichtiger **M mit 1.800 Euro** bereinigt netto und nur **einem Kind K, geb. am 1.7.1999 (F ohne ausreichendes Einkommen)**:

Zahlbetrag 2017: **410** Euro bis Juni (damalige Einkommensgruppe 2 um eine hochgestuft nach 3 in der **3. Altersstufe**)  
**388** Euro ab Juli (damalige Einkommensgruppe 2 um eine hochgestuft nach 3 in der **4. Altersstufe** u. Vollanrechnung Kindergeld)  
2018: 360 Euro (neue und eingefrorene Einkommensgruppe 1 um eine hochgestuft nach 2)  
2019: 360 Euro bis Juni,  
350 Euro ab Juli (wegen Kindergelderhöhung um 10 Euro)  
2020: 353 Euro (erste geringfügige Erhöhung infolge des o. g. Kompromisses in der erweiterten Kommission)  
2021: 374 Euro (Erhöhung trotz Erhöhung des Kindergeldes, aber immer noch weniger zu zahlen als 2017)  
2022: **345** Euro (ohne mir noch nicht bekannte Erhöhung bei Einkommensgruppe 1, nun aber ohne Hochstufung nach 2)

Die Absenkung für einen **18 Jahre** alten Schüler ggü. 2017 wird also noch nicht einmal durch das von 194 auf 219 Euro gestiegene Kindergeld kompensiert. Ohne den nun wieder in Frage gestellten Kompromiss von 2020 wären es noch einmal 24 Euro weniger, also Zahlbetrag 321 Euro. Dagegen erhält der **17 Jahre** alte Schüler 418,50 Euro ausgezahlt.

Ich bin ja nun wirklich nicht dafür bekannt, in meinen Beiträgen unkritisch dem BGH zu folgen; aber in diesem Kurzbeitrag der Kommission zur Neufassung der Düsseldorfer Tabelle 2022, die ja eigentlich die obergerichtliche Rechtsprechung vereinfacht für die praktische Anwendung abbilden soll, wird dann doch recht sportlich mit der Rechtsprechung des BGH umgegangen.

Das betrifft zum Beispiel die (Wieder-)Aufgabe eines m. E. zutreffenden geteilten Ehegattenselbstbehalts (auch gerade erst 2020 in der DT eingeführt auf Grund BGH FamRZ 2020, 97 Rn. 28 = FamRB 2020, 4 mAnm Schwamb) für Erwerbstätige und Nichterwerbstätige (so schon früher in den Frankfurter Unterhaltsgrundsätzen Nr. 21.4).

Das geht weiter mit der Diskussion über die Höhe des Erwerbstätigenbonus beim Ehegattenunterhalt. Deutlich hatte sich hier der BGH (NZFam 2020, 109 Rn. 23 ff. m. krit. Anm. Schürmann = NJW 2020, 238 mAnm Graba = FamRZ 2020, 171. - und zwar in Rn. 23 unter Hinweis auf seine **Berechnungsweise in FamRZ 1997, 806 ff., 807** - für eine einheitliche 1/10-Lösung ausgesprochen (zustimmend Schwamb NZFam 2020, 847 ff., 849). Diese Diskussion ist zwar sowieso noch in vollem Gange (mit bekannt unterschiedlichen Ergebnissen auch in den Frankfurter Unterhaltsgrundsätzen).

Aber was die Kommission damit macht, ist schon bemerkenswert. Es soll das einheitliche 1/10 kommen, aber mit einer der bisherigen (wie gesagt gerade erneut zitierten) BGH-Rechtsprechung seit FamRZ 1997, 806, 807 ausdrücklich widersprechenden Berechnungsweise (nämlich Bonusbildung vor Abzug des Kindesunterhalts und privater Schulden, ohne die o. g. 1997er Entscheidung und ihre Begründung dazu zu erwähnen). Das führt dann zu folgendem Berechnungsbeispiel:

M: 3800 € netto - 300 € Schuldendienst - 700 € Kindesunterhalt = 2800 €  
bereinigt F: 700 € netto bereinigt

Herkömmlicher **1/7**-Bonus : 2800 € - 700 € = 2100 € **3/7 = 900 € UE**

Der "neue" **1/10**-Bonus (gegen BGH FamRZ 1997, 807) : M: 3800 € - **380 €** - 300 € - 700 € = 2420 € F: 700 € - **70 €** = 630 €

2420 € - 630 € = 1790 €, hiervon 1/2 = **895 € UE (mit "nur" 1/10 Bonus)**

Besser lässt sich dieser kleine Trick kaum veranschaulichen. Das neue 1/10 ist hier größer als das alte 1/7.

Wenn dazu u. a. ausgeführt wird "Halbteilung und Erwerbstätigenbonus beruhen nicht auf gesetzlichen Vorgaben" (unter Bezugnahme auf Schwonberg FF 2021, 47 ff, 50) mag das für den Bonus gelten, nicht jedoch für den mit ihm eingeschränkten Halbteilungsgrundsatz, der das gesamte Familienvermögensrecht durchzieht und Verfassungsrang hat.

Soweit die Fortschreibung der Düsseldorfer Tabelle über die bisherigen zehn Einkommensgruppen hinaus der von der Kommission eigentlich als insoweit nicht notwendig kritisierten Entscheidung des BGH (Beschluss v. 16.9.2020 – XII ZB 499/19 – FamRZ 2021, 28) dann aber doch folgen soll, wird dem gut begründeten (jedoch von der Kommission mit 272% und 24 Einkommensgruppen nicht zutreffend zitierten) Vorschlag von Borth FamRZ 2020, 339 (mit 240 % und 20 Einkommensgruppen bei 11000 Euro endend) als überhöht widersprochen und mit einer kaum nachvollziehbaren unstrukturierten Gruppenbildung gerade einmal eine Erhöhung von 160% auf 200% (bei doppelter Einkommenshöhe) befürwortet. Dann könnte man es aber eigentlich auch lassen, denn für diese eher kosmetische Erhöhung braucht es keine Fortschreibung der Tabelle. Da die Kommission zudem die 10. Einkommensgruppe nun bei 5.600 Euro (statt derzeit 5.500 Euro) enden lassen will, ihre 15. (eigentlich verdoppelte) aber bei 11.000 Euro enden lässt, "verrutscht" dabei - wohl unabsichtlich - auch noch die "doppelte" Einkommenshöhe i. S. d. neuen BGH-Rechtsprechung (dazu beim Ehegattenunterhalt Schwamb NZFam 2020, 847).

Zum Elternunterhalt sei nur angemerkt, dass das angesprochene Problem, ein Kind verdient über 100.000 €, das andere unter 100.000 € eigentlich keines mehr ist. Die dafür in Fußnote 32 des Papiers zitierten Autoren wären nämlich m. E. noch um eine BGH-Entscheidung zu ergänzen, die zu § 43 SGB XII ergangen ist, bei dem es das Problem in abgewandelter Form schon zuvor gab (vgl. BGH FamRZ 2015, 1467 Rn. 47, 48; dazu Niepmann/Seiler 14.Auflage (2019), bzw. /Schwamb seit 13. Auflage (2016) in Rn. 222 unter „Rückgriffseinschränkung“).

Man darf gespannt sein, was aus dem "es besteht Handlungsbedarf" erwächst. Die Tendenz der Vorschläge geht jedenfalls (erneut) in Richtung Einschränkung von Unterhaltsansprüchen. Das Echo der 2018er Reform und der Ruf nach dem Gesetzgeber hallen noch nach.

Viele Grüße

Werner Schwamb